



**EINWOHNERGEMEINDE
RIEDHOLZ**

Abfallreglement

Stand 01. Januar 2016

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Riedholz - gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 - beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

- § 1 Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von **Geltungsbereich**
- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
 - b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
 - c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.
- § 2 ¹Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und Zusammensetzung entsprechend umweltschonend entsorgt werden. **Zuständigkeit der Gemeinde**
- ²Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen Siedlungsabfälle aufweisen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt in die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.
- § 3 ¹Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für den Vollzug dieses Reglements die Umweltkommission zuständig. Sie bestimmt auch die Organisation und Aufsicht der Abfalldienste. **Organisation, Vollzug**
- ²Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- § 4 Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen. **Die Bevölkerung vermeidet Abfall**
- § 5 ¹Die Gemeindebehörden, die Gemeindeverwaltung, die Schulbehörden und Lehrerschaft nehmen eine abfallwirtschaftliche Vorbildfunktion wahr. Sie fördern die Vermeidung, Verminderung, Sortierung, Wiederverwertung und umweltgerechte Behandlung von Abfällen. **Selbstbindung des Gemeinwesens**

²Sie achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen, darauf, Abfälle und problematische Stoffe möglichst zu vermeiden.

³Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wieder verwertbare Produkte bevorzugen.

§ 6 ¹Kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Hof, Garten und Quartier kompostiert werden. Soweit dies nicht möglich ist, sind sie in die Grünabfuhr zu geben.

Zulässige und unzulässige Entsorgungswege

²Speisereste sollen der Grünabfuhr mitgegeben werden, sofern das Grüngut einer Verwertungsanlage zur Energiegewinnung zugeführt werden kann und von den Einwohnern in geeigneten Behältern bereitgestellt werden.

³Alle übrigen Abfälle sind sortiert den Sammelvorrichtungen oder den öffentlichen Separatsammelstellen zu übergeben oder in das entsprechende Geschäft zurückzubringen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Abfälle den öffentlichen Sammeldiensten zu übergeben.

⁴Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁵Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁶Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

A. Kompostierbare Abfälle und Speisereste

§ 7 ¹Die Gemeinde unterstützt die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie

Kompost

- Informationen oder Kurse anbietet;
- die Bevölkerung beim Errichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen beraten kann;

- einen Häckseldienst organisieren kann.

§8 ¹Die Gemeinde fördert die Verwertung von organischen Abfällen, indem sie **Grüngut**

- eine Grünabfuhr zur Sammlung und Verwertung von organischen Abfällen (kompostierbare Abfälle sowie Speisereste) organisiert;
- sicherstellt, dass das Grüngut einer Anlage zur Energiegewinnung zugeführt wird;
- informiert, welche Abfälle mit der Grünabfuhr gesammelt werden;
- informiert, wie und in welchen Behältern das Grüngut zur Abfuhr bereitgestellt werden muss;
- die Vermittlung von geeigneten Behältern organisiert.

C. Andere verwertbare Abfälle

§ 9 ¹Die Umweltkommission sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie: **Andere verwertbare Abfälle**

- Altpapier und Karton,
- Altglas, (Verpackungs- bzw. Hohlglas)
- Aluminium,
- Weissblech,
- Übrige Metallabfälle,
- Motoren- und Speiseöle,
- Kleinmengen von inerten Bauabfällen,
- Textilien.

²Die Umweltkommission bestimmt, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

³Die Umweltkommission entscheidet, auf welche Weise und in welchen zeitlichen Abständen die Sammlungen durchgeführt werden.

D. Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Stoffe

§ 10 ¹Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, sind der Verkaufsstelle oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten zu übergeben. **Sonderabfälle**

²Sonderabfälle und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen

nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

⁴Als Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle im vorstehenden Sinn gelten namentlich:

- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide.

⁵Für Abfälle, welche den Verkaufsstellen zurückgegeben werden können, muss von der Gemeinde keine Sammlung organisiert werden. Dies betrifft insbesondere:

- Batterien und wieder aufladbare Akkumulatoren,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.)
- Elektrische und elektronische Geräte.

E. Kehricht und Sperrgutabfuhr

§ 11 ¹Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form der Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

Kehricht- und Sperrgutabfuhr

²Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan, die Route sowie den Sammelplatz fest.

³Die Umweltkommission kann die Abstellorte bestimmen, falls es die Betriebsbedingungen erfordern.

§ 12 ¹Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

- In offiziellen gebührenpflichtigen KEBAG-Säcken mit einem derzeitigen Fassungsvermögen von 17, 35, 60 oder 110 Litern;

- Private Gebinde mit entsprechenden Gebührenmarken versehen;
- Private Gebinde, wie nicht offizielle Säcke mit einem Fassungsvermögen bis zu 110 Litern oder Schachteln und Einzelgegenstände (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 20 kg und einer Höchstlänge von 120 cm, sind mit einer, grössere Stücke mit zwei Sperrgutmarken zu versehen;
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrrichtbehälter dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden;

²Der Vertrieb der KEBAG-Säcke, KEBAG-Bündelmarken sowie KEBAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

- § 13 ¹Die Abfälle dürfen frühestens am Morgen des Abfuhrtages am Strassenrand bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder FussgängerInnen noch den Verkehr beeinträchtigen.

Bereitstellung der Abfälle

²Für Abfälle aus Industrie-, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben, sowie bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern, welche die ordentliche Abfuhr benützen, kann die Umweltkommission die Kehrrichtbehälter vorschreiben.

³Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.

III. Finanzielles

- § 14 ¹Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den VerursacherInnen überbunden.

Gebühren

²Durch die KEBAG-Gebühren werden die Kosten für die Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG abgegolten.

³Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe an den Altlastenfonds, des Baus, Betriebs und Unterhalts der Abfallanlagen, sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwal-

tungsaufwandes) wird eine einheitliche Grundgebühr festgelegt, die von volljährigen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthaltsstatus in Riedholz zu entrichten ist. Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, welche die öffentlichen Sammeldienste benützen, haben eine Grundgebühr zu entrichten, welche sich nach der Betriebsgrösse bemisst. Ausgenommen sind reine Dienstleistungsbetriebe, welche sich in der eigenen Wohnung befinden und die Fläche eines Büroraumes nicht überschreiten.

⁴Die Höhe der einzelnen Gebühren wird von der Gemeindeversammlung im Gebührentarif der Einwohnergemeinde Riedholz festgelegt. Die Festsetzung der jährlichen Grundgebühr innerhalb des im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmens erfolgt durch den Gemeinderat.

§ 15 ¹Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung für die Abfallrechnung, die zugleich die Angaben für die Abfallstatistik enthält. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

Abfallrechnung

²Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat mindestens alle zwei Jahre die Höhe der Gebühren und stellt bei neuen Gegebenheiten Antrag an die Gemeindeversammlung, sofern die Gebühren nicht mehr dem im Gebührentarif festgelegten Gebührenrahmen entsprechen.

IV. Diverses

§ 16 Die Umweltkommission

Informationspflichten der Gemeinde

- informiert über die Möglichkeit zur Vermeidung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an;
- weist die Verkaufsstellen sowie die KonsumentInnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin;
- sorgt für die regelmässige Berichterstattung über die Abfallbewirtschaftung an öffentliche Stellen;
- orientiert über die verschiedenen Sammeldienste und Abfuhrdaten;
- macht Bevölkerung, Industrie und Gewerbe auf die Pflichten gemäss diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft.

- § 17 Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden. *Bewilligung für Massenveranstaltungen*
- § 18 Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn *Delegation von Aufgaben an Private*
- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist;
 - die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellung bieten;
 - die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.
- § 19 ¹Gegen Verfügungen der Umweltkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. *Rechtsschutz*
- ²Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.
- § 20 Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 3), zur Separatsammlung (§§ 6 Abs. 4 bzw. 7,8, 9, 10 und 11), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 5), das Vermischungsverbot (§§ 6 Abs. 4 und 10 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.00 bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts. *Strafbestimmungen*
- § 21 ¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01. Januar 2016 in Kraft. *Schlussbestimmungen*
- ²Dieses Abfallreglement ersetzt das Reglement vom 01. Januar 2007.

Das Abfallreglement ersetzt das Reglement über Abfallbeseitigung vom 01. Januar 1994

Vom Gemeinderat genehmigt am 27. November 2006

Der Gemeindepräsident
Dieter Schaffner

Der Gemeindeverwalter
Hans-Peter Roth

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 2006

Der Gemeindepräsident
Dieter Schaffner

Der Gemeindeverwalter
Hans-Peter Roth

Vom Gemeinderat genehmigt am 31. August 2015.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister-Millonig

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 07. Dezember 2015.

Die Gemeindepräsidentin
Jasmine Huber

Die Gemeindeverwalterin
Susanna Meister-Millonig
